



2. Nachtrags- satzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Ge- bühren für die zent- rale Abwasserbesei- tigung Einbeck

(Abgabensatzung für
die zentrale Abwas-
serbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 24.08.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Einbeck vom 01.10.2013 beschlossen:

§ 17 Ziffer 2 (Erhebungszeitraum) erhält folgende Fassung:

Soweit die Gebühr für die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge erhoben wird, gilt die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode auch für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Der abgelesene Wasserverbrauch wird auf den 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres hochgerechnet.

§ 18 Ziffer 5 (Veranlagung und Fälligkeit) wird neu eingefügt:

Die Stadt hat gem. § 12 Abs. 1 NKAG die Stadtwerke Einbeck GmbH mit der Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühren beauftragt.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einbeck, 24. August 2016

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin